

Ausfüllhilfe für das EU Formblatt für die Bescheinigung von Tätigkeiten gem. VO EG 561/2006:

Das Formblatt darf nicht handschriftlich ausgefüllt und muss vom Fahrer im Original mitgeführt werden. Das Formblatt ist auch vom selbst fahrenden Unternehmer zu verwenden. Im nationalen österreichischen Verkehr kann statt dem Original-Formblatt bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auch eine Fax- oder Email- Bestätigung bei einer Kontrolle vorgelegt werden. Die Faxbestätigung hat die Faxzeile der Firma zu enthalten; eine Email- Bestätigung umfasst das eingescannte Formblatt (ausgefüllt und unterfertigt). Sobald es dem Fahrer möglich ist, ist die Fax- oder Emailbestätigung durch das Original zu ersetzen.

Zu den einzelnen Punkten des Formblattes:

1 bis 20: sind vom Unternehmer, die Punkte 21 und 22 vom Fahrer auszufüllen.

1 bis 5: beinhalten auf das Unternehmen bezogene Angaben und können vorab ausgefüllt und abgespeichert werden.

6 und 7: hier sind nähere Angaben zur Person, die das Formblatt ausfüllt und unterzeichnet, einzutragen – siehe Punkt 20.

8 bis 10: beinhalten auf den Fahrer bezogene Angaben und können für jeden Fahrer vorab ausgefüllt und abgespeichert werden.

11: enthält die genaue Angabe des Beginns des Arbeitsverhältnisses bzw. der Zugehörigkeit zum Unternehmen. Durch Ausfüllen von Punkt 11 in Kombination mit Ankreuzen von Punkt 16 kann der Nachweis für fehlende Aufzeichnungen erbracht werden, wenn das Arbeitsverhältnis erst innerhalb der letzten 28 Kalendertage begonnen hat und davor (aber noch innerhalb der 28 Kalendertage) kein anderes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BMVIT empfiehlt bei Fahrern in einem Arbeitsverhältnis, zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrages mitzuführen.

12 und 13: beziehen sich auf die nachfolgenden Punkte 14 bis 19 und umfassen neben dem Datum auch die exakte Uhrzeit, beim gesetzlichen Jahresurlaub üblicherweise 00:00 Uhr.

14: damit sind krankheitsbedingte Arbeitsverhinderungen gemeint.

15: gesetzlicher Jahresurlaub (5 bzw. 6 Wochen).

16: darunter fallen Ereignisse wie z.B.: Zeitausgleich, arbeitsfreie Tage bei geringfügiger Beschäftigung oder Teilzeitarbeit, Dienstfreistellung, Pflegeurlaub, Sonderurlaub wie z.B. bei Eheschließung, Begräbnis etc. Für die wöchentliche Ruhezeit ist das Formblatt nicht zu verwenden.

17: darunter fallen z.B. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge im regionalen KFL-Verkehr bis 50km, etc.

18: jede andere Arbeitsleistung eines Lenkers an Kalendertagen, an denen überhaupt keine Lenktätigkeit erbracht wird.

19: darunter fallen nach Ansicht des BMVIT die Bereitschaftszeiten, das sind z.B. Zeiten als Beifahrer, Zeiten auf der Fähre oder im Zug etc., die zumindest einen Kalendertag umfassen.

20: ist vom Unternehmer auszufüllen; unter dem Begriff „Unternehmer“ fallen auch jene Personen, denen eine konkrete Anordnungsbefugnis wie z.B. einem Disponenten zukommt.

21 und 22 sind vom Lenker (Fahrer) auszufüllen.

Hinweis:

Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.